

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. März 2001 in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/1998, beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 7 „Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten“.
2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zum Erwerb weiterer Fertigkeiten und Kenntnisse kann einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von höchstens sechs Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden.“

3. § 7 lautet:

„§ 7

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

- (1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:
 1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
 2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
 3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.
- (2) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling nachweist, daß er
 1. eine höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen hat, oder
 2. eine Facharbeiterprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Lehrberuf abgelegt hat, oder
 3. eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung absolviert hat (§ 16 Abs. 1), oder
 4. eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/1998, unterliegenden Lehrberuf abgelegt hat.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Abs. 2 hinausgehende Anrechnungen für verwandte Lehrberufe aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes mittels Verordnung zwecks Erhöhung der beruflichen Mobilität zu erlassen. Bei einem hohen Verwandtschaftsgrad kann der Ersatz der Facharbeiterprüfung bzw. von Prüfungsteilen hievon, bei einem geringeren Verwandtschaftsgrad eine Ergänzungsprüfung festgelegt werden.
- (4) Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.
- (5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen

Voraussetzungen

○ Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
○ in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten angerechnet werden können; dabei hat sie zu berücksichtigen

1. die Dauer des vorangegangenen Lehrverhältnisses,
 2. die Dauer der Schulzeit und
 3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).
- (6) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.
- (7) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Drittel anzurechnen.“
4. Der Einleitungssatz des § 11 Abs. 1 lautet:
„Die Lehrlingsentschädigung ist, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist, von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung nach folgenden Richtlinien festzusetzen.“
5. § 13 Abs. 1 Z. 3 lautet:
„3. Prüfungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft glaubhaft machen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 160 Stunden besucht haben.“
6. Im § 13 Abs. 2 wird die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „10“.
7. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Weiters können Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und auch antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.“
8. § 16 Abs. 3 lautet:
„(3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch – von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder – einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ersetzt.“
9. § 24 Abs. 2 Z. 4 lautet:
„4. die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;“
10. Im § 24 Abs. 2 Z. 8 wird vor der Wortfolge „die Genehmigung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„die Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten,“

11. § 24 Abs. 2 Z. 10 lautet:

„10. die Erlassung von Verordnungen;“